Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2295.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1842. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Königsberg, den 21. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, Eichhorn und Graf v. Arnim.

Reglement
über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Da es, in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, an den erforderlichen, den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber, und bis die weiteren Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet seyn. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig seyn würde.

(Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1842.)

§. 2. Die Wasser-Heil-Anstalten sind der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniß nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser-Heil-Anstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Beschaffenheit der Krankheit muß durch das Attest einer approbirten Medizinal-Person bescheinigt seyn, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser-Heil-Anstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heil-Anstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten, dem Kreis-Physikus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, unter Beifügung der Listen, an die Regierung zu berichten hat. Diese Berichte sind am Jahresschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heil-Anstalt errichtet, hat, außer der Schließung derselben, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Die Nichtbefolgung der in den §§. 3. und 4. ertheilten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern nach sich, und kann, bei Wiederholung des Vergehens nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ist das in dem Reglement wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16. September 1836. §. 8. vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schließung einer Wasser-Heil-Anstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungswege von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heil-Anstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, daß ihr Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt von der betreffenden Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zurückgenommen werden.

Berlin, den 15. Juni 1842.

Mühler. v. Rochow. Eichhorn.

(Nr. 2296.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1842. zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 13. v. M. will Ich die in der Order vom 29. März 1828., die Steuer vom inländischen Tabacke betreffend, unter Nr. 7. ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuer-Defraudant angesehen und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaaß bei einer, 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letztern, oder bei einer geringern Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben. — Das Staatsministerium hat diese abändernde Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Nr. 2297.) Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842. über die Auslegung der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der Verordnung wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten vom 30. Juni 1834. §§. 10. und 62. entstanden sind, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Juni d. J. hierdurch Folgendes:

1) Zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Gemäßheit der Vorschriften im §. 10. jener Verordnung gehört:

a) die Bestimmung darüber, welche Hypotheken-Gläubiger, zum Behufe der

der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthume, als Lehn oder Fideikommiß, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten ꝛc. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;

b) die Entscheidung über die hierbei mit den Hypotheken-Gläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Verität oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungs-Kapitalien unter die Hypotheken-Gläubiger zusteht.

2) Zu einer Prüfung der von der Auseinandersetzungs-Behörde als gesetzmäßig bescheinigten Verwendung eines Abfindungs-Kapitals ist die Hypotheken-Behörde weder verpflichtet noch befugt; sie darf die auf Grund einer solchen Bescheinigung nachgesuchte Eintragung nach §. 62. der angeführten Verordnung nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich aus dem Hypothekenbuche selbst ergeben. Als Anstände dieser Art sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Löschung von der Auseinandersetzungs-Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß als zulässig bescheinigt ist, nur diejenigen anzusehen, welche darauf beruhen, daß bei dem Hypothekenbuche eine Veränderung stattgefunden hat, welche der Auseinandersetzungs-Behörde unbekannt geblieben ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.